



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 28

Rathenow, 2021-07-08

Nr. 24

Inhaltsverzeichnis

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2021

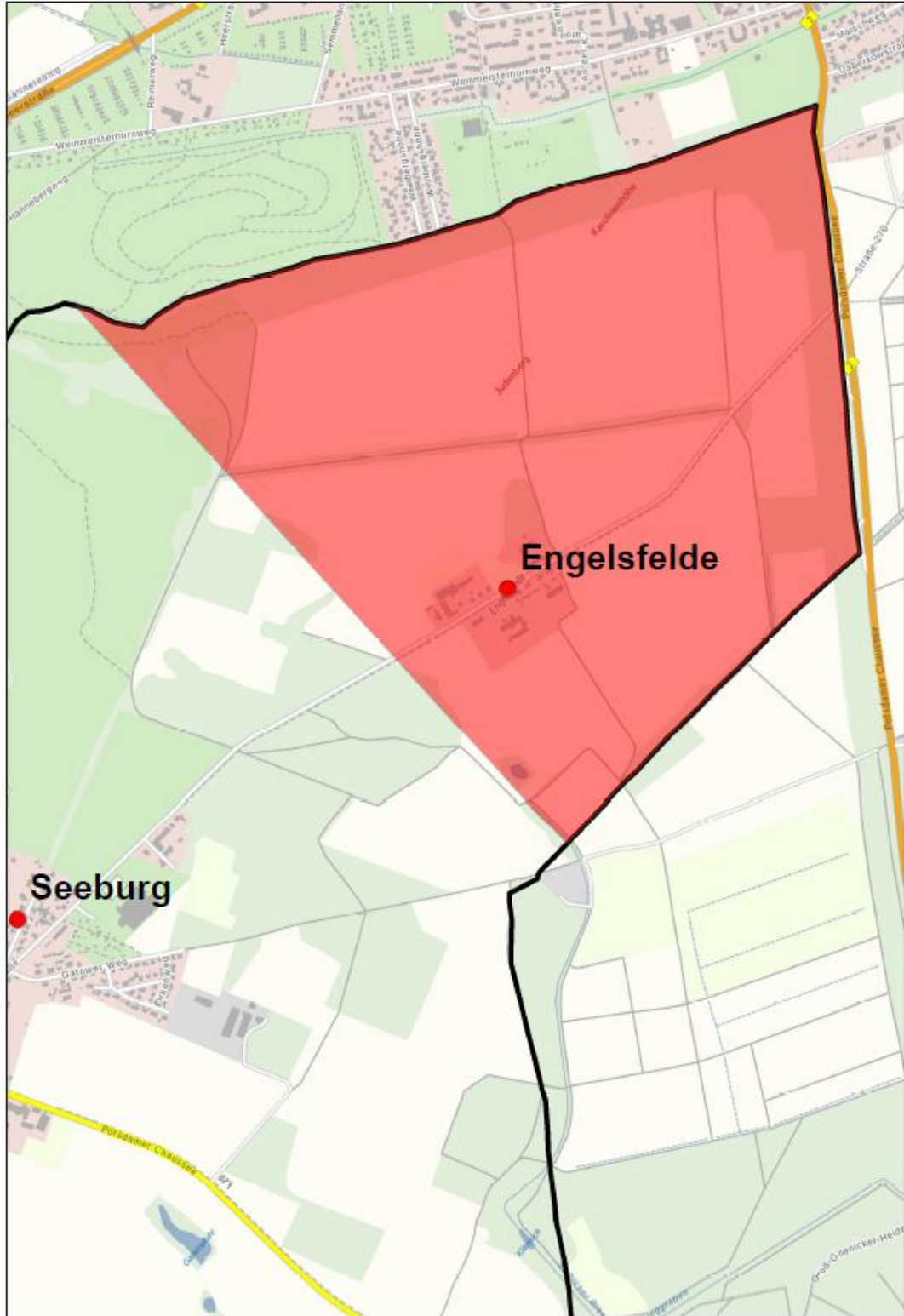
Sperrbezirk wegen amtlicher Feststellung
der Amerikanischen Faulbrut **242**

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2021

Sperrbezirk wegen amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut

nachdem am 24.06.2021 in einem Bienenstand in Spandau/ Wilhelmstadt der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, hat das Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt des Bezirksamtes Spandau von Berlin einen Sperrbezirk gebildet und am 25.06.2021 in einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Sperrbezirk reicht in den Landkreis Havelland hinein und wird gemäß § 10 der Bienen-seuchen-Verordnung (BienSeuchV) nun folgendermaßen beschrieben und festgelegt.



Im Sperrbezirk befindet sich der Ortsteil Engelsfelde der Gemeinde Dallgow-Döberitz. Er wird folgendermaßen umgrenzt:

- nordöstlich: begrenzt von der Berliner Stadtgrenze, beginnend am Hahneberg Richtung Weinberghöhe bis zu den Riesefeldern, Gatower Weg.
- Südlich: dem Gatower Weg Richtung Westen folgend bis zu der Stelle, wo der Teufelsgraben den Gatower Weg kreuzt.
- Westlich: eine gedachte Linie von dem Kreuzungspunkt Gatower Weg/Teufelsgraben Richtung Norden bis zur Stadtgrenze am Hahneberg (Höhe Naturschutzstation Hahneberg)

Für den Sperrbezirk wird gem. § 11 BienSeuchV zusätzlich folgendes angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
Im Falle der Erkrankung eines Bienenstandes ist diese Untersuchung frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bestands zu wiederholen.
2. Imker oder deren Bienenstände, die sich im betroffenen Gebiet aufhalten oder befinden, melden sich unverzüglich bei der oben genannten Behörde und geben Ihren Standort sowie die Anzahl der Bienenvölker an, um einen Termin zur amtlichen Untersuchung (Nr. 1) zu vereinbaren.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtevröräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
6. Die Anordnung unter Nr. 5 findet keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Die o. g. Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtevröräte Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 3 bis Nr. 5 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Begründung

Bei der Amerikanische Faulbrut handelt es sich gem. §1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) um eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Gemäß §1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland die für den Landkreis zuständige Behörde, um die Belange der Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenverhütung durchzusetzen.

In Spandau – Wilhelmstadt ist am 24.06.2021 die Amerikanische Faulbrut festgestellt worden. Aus der Mitteilung des dortigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes vom 28.06.2021 geht hervor, dass das oben beschriebene Gebiet zum ausgewiesenen Sperrbezirk gehört.

Gem. §10 der BienSeuchV ist nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut ein Sperrbezirk um den Bienenstand zu errichten. Hierbei wird die mögliche Weiterverbreitung des Erregers berücksichtigt.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine bakterielle Infektionskrankheit, die die Brut der betroffenen Bienenvölker befällt. Die Brut stirbt größtenteils ab, wodurch die Zahl der Bienen in dem Volk immer geringer wird. Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich über räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet.

Die o. g. angeordneten Maßnahme sind demnach zwingend notwendig, um eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern und weitere Bienenstände vor der Seuche zu schützen.

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die Bienenhalter im Sperrbezirk ausführen können und müssen. Weitere oder mildere Maßnahmen sind zur Eindämmung der Seuche nicht zwecktauglich und führen nicht zum erforderlichen Ziel. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist somit gewahrt.

Sofortige Vollziehung

Gemäß §37 TierGesG i. V. m. §6 TierGesG und der Bienenseuchen-Verordnung hat die Anfechtung der o. g. Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung ist kraft Gesetzes durch besonderes öffentliches Interesse angeordnet.

Um eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut möglichst frühzeitig zu verhindern und weitere Bienenstände vor der Seuche zu schützen, muss die Weiterverbreitung des Erregers sofort unterbunden werden.

Demnach ist dem öffentlichen Interesse Vorrang einzuräumen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Hinweis

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG i. V. m. § 26 BienSeuchV ordnungswidrig handeln, wenn Sie den genannten Vorschriften dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der o. g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Eine Anfechtung dieser Anordnung hat gem. § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.
- Art. 170 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (EU) 2016/429
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist.
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. Juli 2011 Az.: 32-0430/72, eingearbeitete Änderung: Erlass vom 8. Dezember 2015, Az. MDJ-V32-0430/72+41
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist

Im Auftrag

gez.

i.V. Dr. de l'Or

Stellv. Amtstierärztin

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
